

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann, Lemgo, an der Lageschen Straße**

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann in Lemgo beschließt in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1999 die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann in Lemgo, Lagesche Str. in der Fassung vom 15. Mai 1997:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2
Gesamtschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung und Betreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1. Reihengräber: | |
| a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| | (Ruhezeit 30 Jahre) |

- | | |
|----------------------------------|----------|
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an | 850,00 € |
| (Ruhezeit 30 Jahre) | |
| c) Urnenplatz | 525,00 |
| (Ruhezeit 20 Jahre) | |

- | | |
|---|------------|
| 2. Wahlgräber: | |
| a) Nutzungsgebühr | |
| aa) Wahlgräber je Grabstelle | 1.180,00 € |
| (Nutzungszeit 40 Jahre) | |
| Ab) Urnenwahlgrab | 880,00 € |
| Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräber) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. | |
| b) Erneuerungsgebühr für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Wahlgräbern je Grabstelle für | |
| 1 Jahr | 29,50 € |
| je Urnenplatz für ein Jahr | 22,00 € |
| c) Ausgleichsgebühr | |
| Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig. | |
| 3. Rasengräber | |
| a) Rasenwahlgräber (inklusive Pflegeanteil) Nutzungszeit 40 Jahre | 2.300,00 € |
| b) Rasenreihengräber (inklusive Pflegeanteil) | 1.550,00 € |
| c) Urnenrasenreihengräber (inklusive Pflegeanteil) | 805,00 € |
| d) Erneuerungsgebühr für Rasenwahlgräber je Grabstelle je Jahr | 57,50 € |
| e) Die Regelung der Ausgleichsgebühr entspricht Satz 2c | |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Gebühr (Herrichten und Verfüllen): | |
| a) Kinderreihengrab (Kinder bis 5. Lbj.) | 150,00 € |
| b) Reihengrab für Personen ab 6. Lbj. | 525,00 € |
| c) Wahlgrab für Personen ab 6. Lbj | 525,00 € |
| d) Urnen | 80,00 € |
| 2. Besondere Gebühren | |
| e) Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung | 35,00 € |
| f) Abräumen der Kränze | 30,00 € |
| g) Ersteinfassung einer Grabstelle | |
| Reihengrab | 120,00 € |

Wahlgrab zweistellig	190,00 €
Wahlgrab dreistellig	260,00 €
Wahlgrab vierstellig	330,00 €
Urnengrab	100,00 €

a) wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird	300,00 €
--	----------

III. Gebühren für Umbettungen

(1) Grundsätzlich ist eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten.	
a) Erdbestattungen	250,00 €
b) Urnenbestattungen	125,00 €
(2) Darüber hinaus sind zu entrichten	
1. bei Erdbestattungen:	
a) für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	
für Kinder (bis 5. Lbj.)	250,00 €
für Personen ab 6. Lbj.	1.100,00 €
b) für Umbettungen auf einen anderen Friedhof	
für Kinder (bis 5. Lbj.)	300,00 €
für Personen ab 6. Lbj.	620,00 €
2. bei Urnenbeisetzungen:	
a) für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	200,00 €
b) für Umbettungen auf einen anderen Friedhof	100,00 €

b) wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen später als 14.00 Uhr beginnt oder am Heiligabend oder Silvester nach 11.00 Uhr vorgenommen wird	160,00 €
c) wenn die Urnenbeisetzung auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird	160,00 €
d) wenn die Urnenbeisetzung auf Veranlassung der Angehörigen später als 14.00 Uhr beginnt oder am Heiligabend oder Silvester nach 11.00 Uhr vorgenommen wird	80,00 €
6. einmalige Einebnungsgebühr (ohne Kosten für Grabsteinentfernung)	
a) Reihengrab	65,00 €
b) Wahlgrab	85,00 €
c) Urnengrab	40,00 €

IV. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmales beträgt:

Reihengrab	71,50 €
Wahlgrab	71,50 €

7. Pflegekosten für vorzeitig eingeebnete Gräber	60,00 €/Jahr
8. Pflegekosten für eingesäte Gräber, deren Nutzungsrechte beim Berechtigten verbleiben	60,00 €/Jahr

§ 5

Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der Kirchengemeinde.
- (3) Auf diesen Aushang wird in den Tageszeitungen zweimal hingewiesen. Außerdem wird der Aushang durch Kanzelabkündigungen bekanntgemacht.
- (4) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindeamt der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann.

§ 6

Inkrafttreten

V. Sonstige Gebühren	
1. Für Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung:	--,--
2. für Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
3. Für Umschreibung von Gräbern	20,00 €
4. Jahresgebühr für Gewerbetreibende	20,00 €
5. Besondere Zuschläge	

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofswesen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Johann außer Kraft.

Lemgo, den 06. Dezember 2005

Der Kirchenvorstand
der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann

Mellies, Pfarrer
Vorsitzender
und 2 Kirchenälteste

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 28/45/2 Nr. 13617 (2.3/Fri)

Detmold, den 10.10.2005

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Den Änderungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann Lemgo gemäß Kirchenvorstandesbeschluss vom 8.9. 2005 wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

dienstaufsichtliche Genehmigung

erteilt.
Im Auftrag
Fritsch

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 17. Oktober 2005

Bezirksregierung
Im Auftrag
Unterschrift